

Brüssel, den 2. Juli 2026
(OR. en)

11513/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0429(COD)**

**VOTE 47
INF 209
PUBLIC 52
CODEC 1389**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Abstimmungsergebnis Standpunkt des Rates in erster Lesung für den Erlass einer Verordnung VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet <ul style="list-style-type: none">– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates– Ergebnis des am 2. Juli 2026 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens

Das Ergebnis der Abstimmung über den oben genannten Gesetzgebungsakt ist in Anlage 1
enthalten.

Bezugsdokument:

11261/26+ADD1

Datum des Beschlusses des AStV (2. Teil) über die Anwendung des schriftlichen
Verfahrens: 1. Juli 2026

Die Protokollerklärungen und/oder Erklärungen zur Stimmabgabe sind in Anlage 2 enthalten



General Secretariat of the Council

Institution: **Council of the European Union**
 Session:
 Configuration:
 Item: **2025/0429 (COD)** (Document: **11261/26+ADD1**)
 Voting Rule: **qualified majority**
 Subject: Position of the Council at first reading with a view to the adoption of a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on a temporary derogation from certain provisions of Directive 2002/58/EC as regards the use of technologies by providers of number-independent interpersonal communications services for the processing of personal and other data for the purpose of combating online child sexual abuse

Vote	Members	Population (%)
Yes	27	100%
No	0	0%
Abstain	0	0%
Not participating	0	
Total	27	

Sitting date: **02/07/2026**
 Final result



Member State	Population (%)**	Vote	Member State	Population (%)**	Vote
BELGIQUE/BELGIË	2,63		LIETUVA	0,64	
БЪЛГАРИЯ	1,42		LUXEMBOURG	0,15	
ČESKO	2,42		MAGYARORSZÁG	2,11	
DANMARK	1,32		MALTA	0,13	
DEUTSCHLAND	18,47		NEDERLAND	4,02	
EESTI	0,30		ÖSTERREICH	2,03	
ÉIRE/IRELAND	1,20		POLSKA	8,29	
ΕΛΛΑΔΑ	2,30		PORTUGAL	2,38	
ESPAÑA	10,86		ROMÂNIA	4,21	
FRANCE	15,18		SLOVENIJA	0,47	
HRVATSKA	0,86		SLOVENSKO	1,21	
ITALIA	13,19		SUOMI/FINLAND	1,24	
ΚΥΠΡΟΣ	0,22		SVERIGE	2,34	
LATVIJA	0,41				

* When acting on a proposal from the Commission or the High Representative, qualified majority is reached if at least 55 % of members vote in favour (15 MS) accounting for at least 65% of the population

** Indicative percentage of the population of the Union (%). The qualified majority is calculated in accordance with the population figures adapted each year.

For information: <http://www.consilium.europa.eu/public-vote>

Erklärung Italiens

Italien bekräftigt nachdrücklich sein entschlossenes Engagement für die Bekämpfung extrem schwerwiegender Phänomene wie des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet. Angesichts der Aufforderung der Präsidentin des Europäischen Parlaments, Roberta Metsola, in zweiter Lesung eine Einigung über die sogenannte Übergangsverordnung zu erzielen, beabsichtigt Italien, konstruktiv, pragmatisch und kooperativ zu reagieren.

Um die erforderliche Kontinuität der Durchsetzungsmaßnahmen zu gewährleisten und der Aufforderung der Präsidentin des Europäischen Parlaments nachzukommen, spricht sich Italien daher für die Annahme eines Rechtsrahmens aus, der die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1232 nachbildet, und zwar für einen Zeitraum, der hoffentlich die Annahme und das Inkrafttreten einer dauerhaften Regelung ermöglichen würde.

In Zusammenhang mit dieser Öffnung hält es Italien jedoch für wesentlich, auf die ernsthaften Bedenken und Vorbehalte hinzuweisen, die bereits in der nationalen Erklärung zum Protokoll der Tagung des AStV vom 28. Januar 2026 geäußert wurden.

Diese Vorbehalte betreffen spezifische und entscheidende inhaltliche Aspekte, die bei den weiteren Arbeiten an der langfristigen Verordnung über Material über sexuellen Missbrauch von Kindern eingehend geprüft werden müssen:

- **Befugnisse zur Durchsuchung, die privaten Einrichtungen übertragen werden:** Italien bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Annahme eines Rechtsrahmens, der es Diensteanbietern – privaten Einrichtungen, die größtenteils nicht aus Europa stammen – in der Praxis gestatten würde, Durchsuchungen und Aufdeckungstätigkeiten in großem Umfang durchzuführen;
- **Kriterium der Verhältnismäßigkeit:** Um zu verhindern, dass Aufdeckungstätigkeiten von Diensteanbietern zu einer allgemeinen Überwachung führen, sollten solche Tätigkeiten einer strengen Verhältnismäßigkeit folgen. Um das empfindliche Gleichgewicht zwischen den legitimen Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden und der Achtung der Grundrechte zu wahren, sollten solche Tätigkeiten zudem ausschließlich auf bekanntes Material über sexuellen Missbrauch von Kindern beschränkt sein;
- **Gerichtliche und institutionelle Aufsicht:** Italien bekräftigt, dass angemessene institutionelle Schutzvorkehrungen und wirksame Kontrollmechanismen für Aufdeckungstätigkeiten unabhängiger Dritter (Justiz- oder Verwaltungsbehörden) vorgesehen werden müssen. Solche Schutzvorkehrungen sind für den Schutz der Nutzerrechte von wesentlicher Bedeutung;

- **Ende-zu-Ende-Verschlüsselung:** Italien ist nach wie vor davon überzeugt, dass Inhalte, die durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung geschützt sind, aus dem Anwendungsbereich der künftigen Verordnung sowie von allen Aufdeckungstätigkeiten ausdrücklich ausgeschlossen werden müssen, um die Cybersicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation zu wahren.

Schließlich weist Italien erneut darauf hin, dass die vorübergehende Nachbildung der Übergangsregelung als außergewöhnliche Maßnahme anzusehen ist. Die vorliegende Zustimmung greift dem Standpunkt Italiens zu den oben genannten Fragen in den Verhandlungen über die langfristige Regelung nicht vor, der weiterhin von der Notwendigkeit geleitet sein wird, die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte und den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.
